

Satzung des Vereins zur Förderung der Handballabteilung des TSV Roßtal e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Handballabteilung des TSV Roßtal e. V." mit Sitz in Roßtal – im Folgenden "Verein" genannt –
2. Der Verein hat seinen Sitz in Roßtal und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle zielgerichtete Förderung der Abteilung Handball des gemeinnützigen Sportvereins TSV Roßtal e. V.
2. Diese Zielsetzung wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - Ideelle und finanzielle Unterstützung zur Durchführung des Sport-, Spiel- und Übungsbetriebs für alle sportbezogenen Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
 - Unterstützung zur Durchführung/Beteiligung von/an Projekten/ Einzelmaßnahmen im Sportbereich.
 - Finanzielle Förderung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und Unterstützung von geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen, auch für die Teilnahme an Lehrgängen.
 - Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke zugunsten der begünstigten Körperschaft/des Vereins sowie
 - durch geeignete Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke und zur dann ausschließlich steuerbegünstigten Verwendung beim benannten Empfänger sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse, Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen/Eigenmittel eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins TSV Roßtal e. V. verwendet.
5. Jährlich werden 70 % des Einnahmenüberschusses nach Abzug der ertragsabhängigen Steuern (Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag) unmittelbar dem Satzungszweck zugeführt. Der vorgenannte Betrag erhöht sich, soweit der Bankbestand zum 31.12. eines jeden Jahres, abzüglich der zu erwartenden Steuerlast, einen Sockelbetrag in Höhe von 5.000 € übersteigt, um den übersteigenden Betrag.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
10. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Der Verein hat ordentliche (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder arbeiten aktiv im Verein mit und haben das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen einschließlich des aktiven/passiven Wahlrechts. Fördermitglieder unterstützen hingegen den Verein als passive Mitglieder ideell und finanziell durch Beiträge, Spenden und auf jegliche andere Weise, bei Ausschluss des Stimmrechts.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen/Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Durch die Aufnahme in den Verein werden die Satzung und ergänzende Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für neue Mitglieder bindend.

Zur Erfüllung der Vereinszwecke können unter Beachtung des BDSG die personenbezogenen Daten von Mitgliedern gespeichert, übermittelt und verändert werden. Jedes Mitglied hat hierzu die im BDSG vorgesehenen Rechte, insbesondere auf Auskunft über die in seiner Person gespeicherten Daten.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/-in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen/Heranwachsenden ist von dem gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten zu stellen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie der Auflösung des Vereins.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen und ihrer Ziele zuwiderhandelt und/oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt. Weiterhin, wenn das Mitglied die Beitrags- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung an die zuletzt bekanntgegebene Mitgliederadresse nicht erfüllt oder bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Antrag ist zuvor dem Mitglied mit Angabe der Gründe zuzuleiten. Dem Mitglied ist dazu unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.

Ein Ausschlussbeschluss des Vorstandes wird mit schriftlicher Bekanntgabe an das Mitglied wirksam. Zudem ruhen mit Bekanntgabe des Beschlusses sämtliche Mitgliederrechte.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftliche Beschwerde mit Begründung gegenüber der Mitgliederversammlung eingelegt werden, diese ist an den Vorstand zu richten.

Hierüber entscheidet dann die nächste anstehende Mitgliederversammlung, die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Weg zu ordentlichen Gerichten danach bleibt hiervon unberührt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die bestehenden Zahlungsverpflichtungen von Mitgliedern, auch zur Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, etwaiger Aufnahmegebühren/Umlagen und deren Fälligkeit sowie die verbindliche Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben auch zur Beschlussfassung:
 - den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entgegennahme des Kassenprüferberichts und Aussprache hierzu,
 - die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Fusion/Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie deren Änderungen,
 - über Anträge zu entscheiden, die durch den Vorstand und/oder von der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
 - Abschließende Beschlussfassung über Beschwerden zu erfolgten Vereinsausschlüssen von Mitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einzuberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Mitgliedsadresse oder Email-Adresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Sie sollte insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Kassenprüfer-Bericht,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands und Kassenprüfer/-innen, sofern dies ansteht,
 - Satzungsänderungen/Neufassung der Satzung,
 - Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und weitere Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Diese späteren Anträge - sowie auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zugestimmt haben (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 entsprechend.
6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/-innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/-in bestimmen. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes natürliche Mitglied hat ab Volljährigkeit eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts Anderes nach Satzung vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mit einer Mehrheit von 25 % der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Abstimmungen erfolgen ansonsten durch Handzeichen/Handheben und werden in offener Abstimmung durchgeführt.
5. Für Satzungsänderungen, zur Zweckänderung und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Beabsichtigte Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern zuvor mit der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt.
7. Erforderliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung aufgrund von aktuellen Vorgaben oder Auflagen des zuständigen Finanzamts oder des Vereinsregisters können vom Vorstand verbindlich beschlossen und angemeldet werden und sind auf der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen und in der geltenden Satzung nach Eintragung zu berücksichtigen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine 1. Vorsitzender/e,
 - ein/eine stellvertretender/e Vorsitzender/e,
 - ein/eine Schriftführer/-in
2. Sie werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder zu berufen. Auf diese Weise bleiben bestimmte Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und die Geschäftsführung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben/Projekte unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Die persönliche Haftung von gewählten Vorstandsmitgliedern ist entsprechend § 31 a BGB auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
5. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/-in.

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins bedarf es der Willenserklärung zweier Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem/der Schriftführer/-in grundsätzlich schriftlich und unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden. Mit Einverständnis von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder können in Eilfällen auch abweichende Fristen und Vorgaben zur Durchführung von Sitzungen vereinbart werden.
7. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nicht etwas anders bestimmt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren mit 2/3-Mehrheit zuvor zugestimmt wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Der/die 1. Vorsitzende – oder Stellvertreter im Verhinderungsfall – leitet die Sitzungen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse und Vorgaben.
9. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem/der Schriftführer/-in unterzeichnet und sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
10. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, auch mit darin enthaltenen Vorgaben für einzelne Vorstandsbereiche/Geschäftsbereiche und Funktionszuordnungen einzelner Vorstandsmitglieder und Sitzungsmodalitäten.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind bis zu zwei Kassenprüfer zu wählen, die Amtszeit entspricht der des Vorstandes, Wiederwahl ist zulässig. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und keine Beschäftigten des Vereins sein.

Der/die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und können bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands empfehlen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Einberufung einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen, wobei jedem Mitglied mit der schriftlichen Einladung unter Beifügung der Tagesordnung ausdrücklich auch die wesentlichen Gründe für den Antrag auf Auflösung schriftlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Auflösung des Vereins ist entsprechend § 9 Ziffer 5 mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zulässig, wenn mindestens dabei die Hälfte aller Mitglieder insgesamt anwesend sind.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, weil nicht genügend Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 Nr. 1 der Satzung genannte Abteilung Handball des gemeinnützigen Vereins TSV Roßtal e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die zur Förderung des Sports dienen, zu verwenden hat.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, der erste und zweite Vorsitzende, gemeinschaftlich handelnd, bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 1.7.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.